

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Jene Teile der Seeschifffahrts-Verordnung (SeeSchFVO), die auf Basis von Verordnungsermächtigungen im Bundesgesetz über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrtsgesetz – SeeSchFG), BGBl. Nr. 174/1981 in der geltenden Fassung, erlassen wurden, welche inzwischen ersatzlos weggefallen sind, sollen im Sinne einer Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Gemäß § 1 SeeSchFG kann nur noch Jachten das Recht zum Führen der österreichischen Seeflagge erteilt werden. Anderen Seeschiffen als Jachten ist dies verwehrt.

Eine Jacht ist gemäß § 2 Z 5 SeeSchFG ein Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist.

Daher sollen die Regelungen für österreichische Seeschiffe betreffend die Kategorien Fahrgastschiffe, Frachtschiffe, Sonderfahrzeuge und Fischereifahrzeuge als gegenstandslos aufgehoben werden.

Bestehen bleiben die Bestimmungen des Teils M der Seeschifffahrts-Verordnung betreffend Seedienstbücher. Diese finden nach Maßgabe des § 194 SeeSchFVO auf österreichische Staatsbürger, die sich auf (anderen) Seeschiffen mit Ausnahme von Jachten verheuern, weiterhin Anwendung.

Die Regeln für die Zulassung von Jachten befinden sich in der Jachtverordnung (JachtVO), BGBl. II Nr. 205/2020 in der geltenden Fassung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2): Hierbei handelt es sich um eine bereinigende Maßnahme, mit der die Verweise auf die Teile B bis L gestrichen werden.

Zu Z 2 bis 6 (§ 2 Z 3, 4, 6, 12, 14 bis 18 und 22): Diese Änderungen umfassen den Entfall von Begriffsbestimmungen, die aufgrund der materiellen Gesetzesänderungen nicht mehr benötigt werden.

Zu Z 7 (II. Abschnitt des Teils A): Der II. Abschnitt des Teils A betrifft Schiffe, die keine Jachten sind. Da gemäß § 1 Seeschifffahrtsgesetz nur noch ausschließlich Jachten das Recht zur Führung der österreichischen Seeflagge erhalten können, ist dieser Abschnitt gegenstandslos geworden und kann entfallen.

Zu Z 8 (Teile B und C): Diese Teile beziehen sich auf Schiffe, bei denen es sich um andere als Jachten handelt. Analog zur Rechtslage für den II. Abschnitt des Teils A sind diese Bestimmungen gegenstandslos und können entfallen.

Zu Z 9 (Teile D und F): Gemäß § 41 SeeSchFVO gelten die Vorschriften des Teils D für alle Schiffe mit Ausnahme von Jachten. Angesichts der aktuellen Rechtslage nach dem Seeschifffahrtsgesetz ist dieser Teil somit gegenstandslos. Gleich verhält es sich mit Teil F, welcher spezifisch für Fahrgast- und Frachtschiffe gilt; beide Teile können daher entfallen.

Zu Z 10 (Teile G und H): Die Vorschriften der Teile G und H gelten gemäß § 75 bzw. § 82 SeeSchFVO für alle Schiffe mit Ausnahme von Jachten. Entsprechend der geltenden Rechtslage nach dem Seeschifffahrtsgesetz sind diese Bestimmungen gegenstandslos und können entfallen.

Zu Z 11 (Teile J, K und L): Da Jachten unter österreichischer Flagge nur eine Bruttoreumzahl (BRZ) von weniger als 500 aufweisen, sind die Vorschriften des Teiles J auf diese nicht anwendbar und können entfallen.

Die Vorschriften des Teils K gelten gemäß § 184 SeeSchFVO für Fahrgastschiffe, Frachtschiffe und teilweise für Sonderfahrzeuge; sie sind ohne Anwendungsbereich und daher zu streichen. Zudem bestimmen die Vorschriften des Teils L gemäß § 189 SeeSchFVO Regelungen für Besatzungsmitglieder aller Schiffe mit Ausnahme von Jachten, weshalb auch dieser Teil keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu Z 12 (§ 195 Abs. 2): Da, die das Seedienstbuch ausstellende Behörde Zugriff auf das ZMR hat, sollte in § 195 Abs. 2 die Verpflichtung zur Vorlage der Meldebestätigung im Sinne der Serviceorientierung entfallen.

Zu Z 13 (Anlagen 1 bis 27 sowie 30): Als Folge des Entfalls der entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind auch die dazugehörigen Anlagen zu streichen. Das „International Certificate“ (IC) ist nunmehr in der Jachtverordnung (JachtVO) geregelt, weshalb die hierzu entsprechend antiquierten Bestimmungen in der SeeSchFVO entfallen können.